

# Informationen zur Arbeitssicherheit



GroLa BG  
Großhandels- und  
Lagerei-Berufs-  
genossenschaft

## Die Verantwortung des Unternehmers und des betrieblichen Vorgesetzten in der Unfallverhütung

### Wer trägt die Gesamtverantwortung im Unternehmen?

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie in den Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt sind. Bei den Maßnahmen hat er von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht. Bei Unternehmen in Form einer Personengesellschaft, z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG), obliegt die unternehmerische Verantwortung in der Unfallverhütung dem oder den vertretungsberechtigten Gesellschafter(n). Bei Unternehmen in Form einer juristischen Person, z. B. Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG), eingetragener Verein (eV) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sind es die vertretungsberechtigten Organe bzw. die vertretungsberechtigten Mitglieder dieser Organe. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, kommt es hinsichtlich der Verantwortung für die Unfallverhütung auf die Geschäftsverteilung innerhalb des Unternehmens an.

### Was sind Unfallverhütungsvorschriften?

Unfallverhütungsvorschriften sind Rechtsnormen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (SGB VII) von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft

beschlossen worden sind. Sie werden rechtskräftig und verbindlich, nachdem sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt und öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Die Vertreterversammlung, die über die Unfallverhütungsvorschriften beschließt, ist paritätisch besetzt, je zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Dies gibt die Gewähr dafür, dass Unfallverhütungsvorschriften in ausgewogener Weise den Belangen beider Sozialpartner Rechnung tragen.

### Welche weiteren Hilfen zur Festlegung von Maßnahmen gibt es?

Unfallverhütungsvorschriften und staatliche Arbeitsschutzvorschriften verpflichten den Unternehmer, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein bestimmtes Schutzziel erreicht werden soll. Sie enthalten aber keine detaillierten Vorgaben für diese Maßnahmen. Dies eröffnet dem Unternehmer Spielraum, den er sachgerecht ausfüllen muss. Dazu soll er Regeln heranziehen, die entweder von den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen oder von staatlich beauftragten Ausschüssen erstellt worden sind. Das bedeutet, dass der Unternehmer bei der Planung der Arbeitsschutzmaßnahmen das Regelwerk berücksichtigen muss. Auch für den Fall, dass es zur Lösung einer bestimmten Gefährdungssituation (noch) keine Unfallverhütungsvorschriften oder staatlichen Arbeitsschutzvorschriften gibt, haben die berufsgenossenschaftlichen Regeln eine Unterstützungsfunktion für die Auswahl sachgerechter Präventionsmaßnahmen.

Das Regelwerk gibt dem Unternehmer eine Orientierungshilfe, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten im

Arbeitsschutz erleichtert. Im Gegensatz zu einer Vorschrift muss er das Regelwerk im Einzelfall aber nicht zwingend befolgen. Sofern der gleiche Stand der Sicherheit gewährleistet ist, darf der Unternehmer in eigener Verantwortung Maßnahmen wählen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten für geeignet hält. Beachtet er die im Regelwerk aufgeführten Maßnahmen, kann er davon ausgehen, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen zu haben.

### **Welche Verantwortung tragen betriebliche Vorgesetzte?**

Nur in kleineren Unternehmen kann sich der Unternehmer noch selbst um alle Betriebseinrichtungen und Arbeitsvorgänge kümmern. In größeren Unternehmen bleibt dem Unternehmer in der Regel nichts anderes übrig, als Entscheidungs- und/oder Aufsichtsbefugnisse mehr oder weniger auf andere Personen zu übertragen. Dazu gehören z. B. Personen, die ganz oder teilweise mit der Leitung eines Betriebes beauftragt sind, ferner Personen, die innerhalb eines Betriebes die Stellung eines Vorgesetzten wahrnehmen. Mit diesen Funktionen sind in der Regel auch Pflichten auf dem Gebiete der Unfallverhütung verbunden.

Bei Personen, die zur Leitung eines Betriebes bestellt sind, kann man in der Regel davon ausgehen, dass sie auch Unternehmerpflichten ganz oder weitgehend auf dem Gebiete der Unfallverhütung wahrzunehmen haben.

Wer in einem Betrieb als Lagermeister eingesetzt ist, hat üblicherweise dafür zu sorgen, dass die Arbeitsvorgänge wie Be- und Entladen, Ein- und Auslagern ordnungsgemäß abgewickelt werden. Zu diesem Zweck hat er den Arbeitsablauf zu beaufsichtigen und zu dirigieren. Damit obliegt ihm aber auch die Pflicht, darauf zu achten, dass die Gabelstaplerfahrer die dafür bestimmten Verkehrswege benutzen, dass sie mit angemessener Geschwindigkeit fahren und Personen nicht gefährden, dass die Güter am richtigen Platz und in der richtigen Weise gestapelt werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Stellt der Lagermeister fest, dass dies nicht beachtet wird, hat er einzuschreiten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

Ähnliches gilt z. B. für einen Werkstattleiter. Ihm obliegt üblicherweise die Aufgabe, den Arbeitsablauf in der Werkstatt zu organisieren und zu beaufsichtigen. Damit hat er zugleich aber auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass bei den Arbeitsabläufen die erforderli-

chen Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden, so u. a., dass beim Arbeiten an Kreissägen Spaltkeil und Schutzhaube benutzt und richtig eingestellt werden, dass beim Trockenschliff von Metallen Augenschutz benutzt wird oder dass an Schleifböcken die Schutzhauben richtig eingestellt sind.

Bei der Beurteilung, inwieweit der einzelne Vorgesetzte in seinem Aufgabenbereich Verantwortung auf dem Gebiet der Unfallverhütung trägt, kommt es auf die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse an. Zum Beispiel kann die Verantwortung eines Vorgesetzten auf dem Gebiet der Unfallverhütung eingeschränkt sein, wenn seine Weisungsbefugnisse eingeschränkt sind oder sich der Unternehmer bzw. übergeordnete Vorgesetzte Entscheidungsbefugnisse vorbehalten haben.

### **Muss die Übertragung von Pflichten schriftlich geschehen?**

Eine schriftliche Pflichtenübertragung ist nicht notwendige Voraussetzung dafür, dass Vorgesetzte in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortung für die Unfallverhütung tragen. Art und Umfang der Verantwortung ergeben sich in der Regel zwangsläufig aus den Funktionen, die der Vorgesetzte innerhalb der Unternehmens- bzw. Betriebsorganisation wahrzunehmen hat. Dennoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass eine schriftliche Fixierung, die die Pflichten auf dem Gebiet der Unfallverhütung beschreibt und gegenüber den Pflichten anderer abgrenzt, der Klarheit dient und daher im Interesse aller Betroffenen liegt.

Da eine klare Abgrenzung der Pflichten bei sicherheitswidrigen Verstößen von Bedeutung sein kann, sehen die Unfallverhütungsvorschriften vor, dass die Übertragung von Unternehmerpflichten auf dem Gebiet der Unfallverhütung schriftlich zu geschehen hat, wobei die Verpflichtung auch von dem Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Die Verpflichtung soll Verantwortungsbereich und Befugnisse eingehend beschreiben. Festzuhalten ist aber, dass – wie bereits gesagt – die schriftliche Pflichtenübertragung nicht unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass ein Vorgesetzter Verantwortung in der Unfallverhütung trägt; sie dient lediglich der Sach- und Rechtsklarheit. Ferner ist zu beachten, dass bei einer Pflichtenübertragung mit der Verantwortung auch die entsprechenden Befugnisse übertragen werden müssen. Wem z. B. die Verantwortung übertragen wurde, für die sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsverfahren im Betrieb zu sorgen, muss auch über die Gestaltung dieser Arbeitsverfahren entscheiden können.

## **Welche Verantwortung bleibt auch im Falle einer Pflichtenübertragung beim Unternehmer?**

Es liegt beim Unternehmer, welche Betriebsorganisation er in seinem Unternehmen trifft, in welchem Umfang er Entscheidungs- und Aufsichtsbefugnisse auf andere Personen im Betrieb überträgt. Aber selbst wenn er alle Entscheidungs- und Aufsichtsbefugnisse delegieren sollte, bleibt er nicht frei von Verantwortung für die Unfallverhütung. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn er bei der Bestellung und Auswahl der Aufsichtspersonen nicht die notwendige Sorgfalt hat walten lassen, oder er es selbst an der notwendigen Aufsicht über die von ihm bestellten Aufsichtspersonen fehlen lässt.

Der Unternehmer wird von Verantwortung nicht frei sein, wenn ihm bekannt wird oder ihm bei gehöriger Aufsicht hätte bekannt werden müssen, dass eine Aufsichtsperson Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften duldet oder sogar selbst sicherheitswidrige Anordnungen trifft.

Geht dem Unternehmer nach einer Betriebsbesichtigung durch den Technischen Aufsichtsbeamten ein Besichtigungsbefund oder eine Anordnung zur Durchführung von Unfallverhütungsmaßnahmen zu, dann kann er selbstverständlich die Erledigung der aufgegebenen Maßnahmen mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Personen übertragen. Ihm bleibt aber die Verantwortung, sich durch gehörige Aufsicht davon zu überzeugen, dass die Maßnahmen tatsächlich auch frist- und ordnungsgemäß erledigt werden.

## **Welche Aufgaben haben die Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte?**

Die Sicherheitsfachkräfte haben den Unternehmer beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere, den Unternehmer zu beraten, die Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel zu überprüfen, die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten, ferner darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten, und sie über Unfall-

und Gesundheitsgefahren sowie über deren Abwendung zu belehren.

Die Aufgaben der Betriebsärzte liegen vorrangig im Gesundheitsschutz. Sie haben den Unternehmer beim Arbeitsschutz und in der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, insbesondere ihn zu beraten, die Arbeitnehmer zu untersuchen, die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten sowie darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten, und sie über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über deren Abwendung zu belehren.

Aus diesen Aufgaben wird deutlich, dass die Funktion als Sicherheitsfachkraft oder Betriebsarzt keine Weisungsbefugnisse beinhaltet. Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt müssen sich daher mit ihren Anliegen erforderlichenfalls an die Personen wenden, die im Betrieb weisungs- und entscheidungsbefugt sind, so z. B. an betriebliche Vorgesetzte, Betriebsleiter oder an den Unternehmer selbst. Bei ihnen liegt im Rahmen ihrer Entscheidungs- und Aufsichtsbefugnisse die Verantwortung für die Durchführung der von der Sicherheitsfachkraft bzw. dem Betriebsarzt vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Behebung der von diesen festgestellten Mängel.

## **Welche Aufgaben haben die Sicherheitsbeauftragten?**

Auch die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Auch die Funktion als Sicherheitsbeauftragter begründet noch keine Weisungsbefugnisse im Betrieb. Auch er muss sich erforderlichenfalls an die betrieblichen Vorgesetzten, den Betriebsleiter oder Unternehmer wenden, in deren Verantwortung es liegt, für die Behebung der festgestellten Mängel zu sorgen.

Herausgeber:

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, 68145 Mannheim.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung jeder Art, digitale und fotomechanische Wiedergabe – jeweils auch auszugsweise – sowie Übertragung in Fremdsprachen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Druck: M + M Druck GmbH, 69123 Heidelberg

02.2006/5.000/02.2006